

Satzung
der Gemeinde Holz dorf
über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschilder

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 159), des § 126 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 163) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Holzdorf vom 08. März 1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Holzdorf wird ein Straßenverzeichnis geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluß der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch blaue Namenschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Holzdorf beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Holzdorf auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2
Hausnummernschilder

1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke oder Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
2. Die Grundstückseigentümer beschaffen die Hausnummernschilder auf ihre Kosten. Sie sind verpflichtet, die Hausnummernschilder anzubringen, zu unterhalten und Ersatz zu beschaffen. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnumerierung durch die Gemeindeverwaltung zu unterrichten.
3. Die Hausnummernschilder sind rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 1,80 bis 2,00 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von der Straße gut sichtbar und lesbar an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie Häusergruppen und Zeilenanbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- und Sammelschilder) gefordert werden.
4. Für die Hausnumerierung sind gut erkennbare Ziffern, möglichst blaue Emailschilder mit weißer Beschriftung zu verwenden. Die Schilder müssen mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein.

§ 3
Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4 Zwangsgeld und Ersatzvornahme

1. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer angemessenen Frist, die mindestens 3 Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zu einer Höhe von 100,- DM festgesetzt werden (§§ 235, 236 und 237 des LVwG des Landes Schl.-Holst. in der Fassung vom 02. Juni 1992, GVOBl. Schl.-Holst. S. 243).
2. Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens 3 Wochen betragen soll, die vorgeschriebene Handlung anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Holzdorf oder durch einen von ihr Beauftragten ausgeführt werden (§§ 235, 236 und 237 des LVwG).

§ 5 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Pflichtigen aufgrund dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Pflichtigen nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Die Gemeinde ist befugt, die anfallenden Daten zur Ermittlung der Pflichtigen nach dieser Satzung und zur Aufstellung des Hausnummernplanes zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 6

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschilder vom 10.12.1981 außer Kraft.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Holzdorf, den 26.09.1995

- LS -

Peter Petersen
-Bürgermeister-